

Wegleitung zum Inventarfragebogen



Kanton
Schaffhausen

Hinweise zum Ausfüllen des steuerrechtlichen Inventars im Erbschaftswesen

1. Januar 2022

Allgemeine Hinweise

Vereinfachtes Verfahren mit Inventarfragebogen oder amtliches Inventar?

Ein *amtliches Inventar* wird auf Verlangen eines Erben erstellt, ebenso wenn Erbschaftssteuern anfallen sowie in weiteren vom Gesetz vorgesehenen Fällen (siehe Aufzählung unten). Dabei werden die güterrechtlichen Ansprüche des überlebenden Ehepartners sowie das den Erben zufallende Nachlassvermögen amtlich festgestellt.

In allen übrigen Fällen findet das *Verfahren mit Inventarfragebogen* statt. Dieses Verfahren basiert auf einer Selbstdeklaration der Erben und überlässt die gesamte Nachlasserhebung und Nachlassabwicklung grundsätzlich den Erben. Der Inventarfragebogen gibt keine Auskunft über die güterrechtlichen Ansprüche des überlebenden Ehepartners und eignet sich nur bedingt für die Erbteilung. Der Inventarfragebogen gilt lediglich als steuerrechtliches Inventar.

Wird beim Versterben einer verheirateten Person das Verfahren mit Inventarfragebogen angewendet, ist es somit Sache der Erben, die für die Bestimmung des Nachlasses zwingend erforderliche güterrechtliche Auseinandersetzung selber vorzunehmen.

Sofern die Erben die Nachlasserhebung und Nachlassabwicklung nicht selber durchführen möchten, können sie sich an das zuständige Erbschaftsamt wenden.

Das Erbschaftsamt nimmt das *amtliche Inventar* auf, wenn eine gesetzliche Pflicht dazu besteht, dies in der Regel dann, wenn:

- einer der Erben oder die Erwachsenenschutzbehörde es verlangt;
- eine Nacherbeneinsetzung vorliegt;
- ein minderjähriger Erbe unter Vormundschaft steht oder zu stellen ist;
- ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist;
- ein volljähriger Erbe unter umfassender Beistandschaft steht oder unter sie zu stellen ist;
- ein öffentliches Inventar verlangt wird;
- ein Anlass zur Erhebung einer Erbschaftssteuer besteht.

Besteht der Anlass zur Erhebung einer Erbschaftssteuer jedoch lediglich aufgrund von auszureichenden Vermächtnissen und sind der Wert der Vermächtnisse sowie die Empfänger bekannt, so kommt ebenfalls das vereinfachte Verfahren mit Inventarfragebogen zur Anwendung (ausser das amtliche Verfahren ist aus anderem Grund notwendig).

Wer ist für das Ausfüllen des Inventarfragebogens zuständig?

Im vereinfachten Verfahren ist der Inventarfragebogen *von einem Erben, dem Willensvollstrecker oder einem Bevollmächtigten der Erben* auszufüllen, in bestimmten Fällen auch von einem sogenannten Erbschaftsverwalter. Es ist in der Regel die Person, welche über den Nachlass der verstorbenen Person am ehesten Auskunft geben kann. Das Erbschaftsamt stellt den Inventarfragebogen derjenigen Person zu, welche sich gegenüber den Behörden für das Ausfüllen als zuständig bezeichnet, d.h. der Inventarfragebogen wird, auch wenn es mehrere Erben gibt, nur einmal zugestellt. Die für das Ausfüllen zuständige Person unterzeichnet den Inventarfragebogen in Ziff. 11. Für das Erbschaftsamt ist es nicht von Belang, ob sich die Erben einig sind, wer den Inventarfragebogen ausfüllt.

Die verstorbene Person war vermögenslos

Die Erben müssen den Inventarfragebogen auch dann ausfüllen, wenn die verstorbene Person vermögenslos war.

Die verstorbene Person war ein Kind

Die Erben müssen den Inventarfragebogen auch dann ausfüllen, wenn die verstorbene Person ein Kind war. In diesem Fall sind in der Regel aber nur die Ziff. 1, 4, 5, 6, 7, 10, 11 auszufüllen. Sofern gewünscht oder notwendig, können auch bei den anderen Ziffern Angaben gemacht werden.

Ist der Inventarfragebogen vollständig auszufüllen?

Ja, denn der Inventarfragebogen gilt als steuerrechtliches Inventar und das Bundesrecht verlangt *in jedem Todesfall* ein steuerrechtliches Inventar. Die Erben haben bei der Erstellung des steuerrechtlichen Inventars eine Mitwirkungs-, Auskunfts- und Bescheinigungspflicht. Sie füllen den Inventarfragebogen in eigener Verantwortung aus und reichen ihn, zusammen mit den Beilagen, dem Erbschaftsamt ein. Der Inventarfragebogen wird deshalb dem Erbschaftsamt zugestellt, weil dieses im Kanton Schaffhausen die erste Anlaufstelle für Fragen im Zusammenhang mit einer Erbschaft ist.

Das Erbschaftsamt leitet den Inventarfragebogen mit den Beilagen nach erfolgter Genehmigung durch das Amt für Justiz und Gemeinden der Steuerverwaltung weiter. Die Steuerverwaltung vergleicht die von den Erben aufgeführten Vermögenswerte mit den von der verstorbenen Person zuletzt deklarierten Vermögenswerten, um allfällige Unstimmigkeiten festzustellen. Die Erben haben beim Ausfüllen des Inventarfragebogens die Gelegenheit, von der verstorbenen Person bisher nicht deklarierte Vermögenswerte neu zu deklarieren.

Für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens erhebt die Erbschaftsbehörde eine Pauschale. Diese ist *unabhängig* vom deklarierten Vermögen. Die Erben sind dennoch gehalten, den Inventarfragebogen vollständig auszufüllen, und zwar aus folgendem Grund: Der Inventarfragebogen hat den Zweck, die Vermögensbestände per Todestag festzustellen. Dazu gehört nicht nur die Feststellung der Aktiven, sondern auch der Passiven (Schulden). Auch im Anwendungsbereich des vereinfachten Verfahrens gilt es, den Nachlass umfassend darzustellen. Der Inventarfragebogen wird der Person, welche den Fragebogen ausgefüllt hat, nach Abschluss des Verfahrens mit dem Genehmigungsvermerk zugestellt und kann als Grundlage für die Aufteilung des Nachlasses unter den Erben verwendet werden. Gerade aus diesem Grund ist es wichtig, dass auch die Passiven möglichst vollständig erfasst werden.

1. Personalien der verstorbenen Person

Zur besseren Identifikation sind nicht nur das Datum des Todestages, sondern auch das Geburtsdatum einzutragen.

Verfügt die verstorbene Person über mehrere Heimorte (Bürgerorte), so sind alle einzutragen.

2. Personalien des Ehegatten

Einzutragen sind **Vorname und Name** des Ehegatten, der Ehegattin, des eingetragenen Partners respektive der eingetragenen Partnerin.

Das Datum der **Heirat** respektive das Datum der **Eintragung der Partnerschaft** ergibt sich aus den Zivilstandsdokumenten.

Der **Güterstand** der verstorbenen Person ist gemäss Inventarverordnung des Bundes auch im vereinfachten Verfahren zu benennen. Von Gesetzes wegen liegt Errungenschaftsbeteiligung vor. Ein anderer Güterstand kann nur mit einem Ehevertrag oder durch gerichtliche Anordnung der Gütertrennung errichtet werden. Bei eingetragener Partnerschaft gilt die Gütertrennung, ausser es sei mit einem öffentlich beurkundeten Vermögensvertrag eine andere Regelung aufgestellt worden. Ist der Güterstand nicht bekannt, so ist dies ebenfalls zu vermerken.

3. Verfügung von Todes wegen

Letztwillige Verfügungen (Testamente, Erbverträge) sind einzureichen, unabhängig davon, ob ein amtliches Inventar aufgenommen wird oder ob das vereinfachte Verfahren durchgeführt werden kann. Die letztwillige Verfügung ist auch dann einzureichen, wenn Zweifel bestehen, ob sie echt ist. Wer eine letztwillige Verfügung nicht einreicht, kann sich strafbar machen.

Im Hinblick auf die amtliche Eröffnung sind auch reine **Eheverträge** (im Fall der eingetragenen Partnerschaft: reine Vermögensverträge) einzureichen.

4. Angaben über mögliche Erben

Das Erbschaftsamt muss die **Erben** ermitteln. Es macht dies in der Regel anhand der Zivilstandsdokumente. Gelegentlich ist es für das Erbschaftsamt jedoch mit einem sehr grossen Aufwand verbunden, auch die genauen Adressen ausfindig zu machen.

Die Person, welche den Inventarfragebogen ausfüllt, ist deshalb gehalten, auf dem Beiblatt diejenigen Personen zu nennen, welche als Erben in Frage kommen. Das Erbschaftsamt ist froh über alle Hinweise.

5. Erbvorbezüge und Schenkungen

Hat die verstorbene Person zu Lebzeiten **Schenkungen** ausgerichtet oder hat die verstorbene Person **Erbvorbezüge** gewährt, so sind diese zu nennen. Es ist unerheblich, vor wie vielen Jahren die Schenkung erfolgte respektive der Erbvorbezug gewährt wurde. Dabei sind die an die gleiche Person gewährten Beträge zusammenzuzählen.

Beim Datum genügt das *Jahr*, in dem die Schenkung oder der Erbvorbezug ausgerichtet wurde.

Falls es sich um einen Gegenstand gehandelt hat, so ist dieser und der ungefähre Wert *zum Zeitpunkt der Schenkung* respektive *des Erbvorbezuges* zu nennen.

6. Tod eines unter elterlicher Sorge stehenden minderjährigen Kindes

Handelt es sich bei der verstorbenen Person um ein Kind, das unter gemeinsamer oder alleiniger elterlicher Sorge steht, so ist dessen Vermögen in der Regel nur pauschal anzugeben. Ziff. 9 des Inventarfragebogens ist nicht auszufüllen.

7. Unversteuertes Einkommen bzw. Vermögen

Stellen die Erben respektive die Personen, welche im vereinfachten Verfahren den Inventarfragebogen ausfüllen, aufgrund der Durchsicht der bisherigen Steuererklärungen fest, dass die verstorbene Person Vermögenswerte *nicht deklariert* hat, so sind sie gehalten, diese Werte zu deklarieren (z.B. Einreichen der entsprechenden Kontoauszüge oder Belege).

Es ist Sache der Steuerverwaltung zu prüfen, ob die Werte von der verstorbenen Person zu Recht nicht deklariert wurden.

8. Übertragung von Grundeigentum auf die Erbengemeinschaft

Die Erben werden unmittelbar mit dem Tod des Erblassers/der Erblasserin Eigentümer sämtlicher Nachlassgrundstücke (Art. 560 Abs. 1 ZGB). **Über diese Grundstücke können die Erben aber erst nach erfolgter formeller Eigentumsübertragung auf die Erbengemeinschaft verfügen** (vgl. Art. 656 Abs. 2 ZGB).

Die Erben haben die Möglichkeit, das Erbschaftsamt für die Übertragung der Grundstücke auf die Erbengemeinschaft zu beauftragen. Dies gilt aber nur für Grundstücke im Kanton Schaffhausen. Machen die Erben von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch oder handelt es sich um ausserkantonale Grundstücke, müssen sie die Übertragung selber vornehmen. Hierfür haben die Erben dem Grundbuchamt eine Erbenbescheinigung im Original (oder beglaubigte Kopie) einzureichen. Zudem ist dem Grundbuchamt (sofern vorhanden) auch der aktuelle Grundpfandgläubiger sowie die aktuelle Hypothekarschuld mitzuteilen.

9. Aktiven und Passiven im In- und Ausland

Vereinfachtes Verfahren

Kommt das vereinfachte Inventar zur Anwendung, so füllen die Erben respektive die Personen, welche sich um den Nachlass kümmern, die **grün** hinterlegten Felder aus. Sie stützen sich dabei auf ihnen bereits bekannte Unterlagen respektive auf Unterlagen, welche im Haushalt und in den Liegenschaften der verstorbenen Person aufgefunden werden. Zudem sind Angaben von Banken, Versicherungen, Treuhändern etc. beizuziehen.

Sofern die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes verheiratet ist, so ist das Vermögen des *Ehepaares* aufzunehmen (unabhängig vom Güterstand). Ebenfalls einzubeziehen ist das Vermögen der minderjährigen Kinder. Dabei ist bei den anzugebenden Werten der *Steuerwert* aufzuführen. Es sind die Vermögenswerte im In- und Ausland aufzuführen.

Es sind folgende Angaben zu machen:

- **Grundeigentum:** Einbezogen werden müssen sämtliche Grundstücke im In- und Ausland. Anzugeben sind die Grundbuchnummer sowie die Gemeinde, in der das Grundstück liegt (inkl. Postleitzahl). Falls das Grundstück im Ausland liegt, ist auch das Land zu nennen. Sind im Nachlass mehr als zwei Grundstücke vorhanden, so sind diese auf einem Beiblatt aufzuführen. Falls vorhanden kann der Grundbuchauszug beigelegt werden.
- **Wertschriften** (Sparhefte, Obligationen, Aktien etc.): Es sind die Bankauszüge per Todestag einzureichen. Kommt das vereinfachte Verfahren zur Anwendung, genügt eine einfache Saldobestätigung der Bank (z.B. Computerauszug per Todestag). Die Marchzinsen müssen nicht ausgewiesen sein. Diese sind nur für das amtliche Inventar notwendig.
- **Anteile an Vermögen Personengesellschaften:** Einzureichen ist der letzte Jahresabschluss der Gesellschaft. Allfällige Anteile an Grundeigentum sind nicht hier, sondern unter "Grundeigentum" aufzuführen. Sofern vorhanden ist ein Auszug aus dem Handelsregister beizulegen. Ein Computerausdruck aus www.zefix.ch genügt.
- **Vermögen in Einzelfirmen:** Einzureichen ist der letzte Jahresabschluss der Einzelfirma. Allfällige Anteile an Grundeigentum sind nicht hier, sondern unter "Grundeigentum" aufzuführen.
- **Barschaft:** Unter "Gold" fallen auch Goldmünzen (z.B. "Goldvreneli"). Vermögenswerte von weniger als Fr. 2'000.-- müssen nicht angegeben werden. Ausländische Zahlungsmittel sind in Schweizer Franken umzurechnen.
- **Guthaben** (Rückerstattung der Krankenkasse oder von Mitgliederbeiträgen, Steuerrückerstattung etc.): Guthaben bei mehreren Personen sind zusammenzurechnen. Guthaben von insgesamt weniger als Fr. 2'000.-- sind nicht anzugeben.
- **Fahrhabe:** Fahrhabe und Hausrat, die das übliche Mass übersteigen, sind anzugeben (z.B. besondere Möbel, Sammlungen, spezielle Fahrzeuge etc.). Dies gilt sinngemäss auch für Tiere: Haustiere sind nicht anzugeben, wohl aber Nutztiere respektive Tiere mit einem erheblichen Handelswert. Auf einem Beiblatt können nähere Angaben gemacht werden.
- **Lebens-, Renten- und Unfallversicherungen:** Bitte prüfen Sie anhand der Versicherungspolice, ob es eine Versicherung ist, die *zufolge Todesfall fällig ist* (dann Auszahlungsbetrag angeben) oder ob es eine nicht fällige Versicherung ist (dann den Rückkaufswert eintragen).
- **Anteile an unverteilter Erbschaften:** Hat die verstorbene Person Vermögen aus einem bisher noch nicht verteilten Nachlass, so ist der Wert einzusetzen, welcher der verstorbenen Person aus jenem Nachlass zuzurechnen ist.
- **Grundpfandschulden:** Sind Grundstücke mit grundpfandgesicherten Schulden belastet ("Hypotheken"), so ist die Höhe der Schuld per Todestag anzugeben. Die Belege sind wenn vorhanden beizulegen.
- **Geschäftsschulden:** Hat die verstorbene Person ein Geschäft geführt und sind aus dieser Tätigkeit heraus Geschäftsschulden entstanden (z.B. Beträge, deren Rückzahlung zufolge Todesfall noch nicht vorgenommen werden konnten), so sind diese zu bezeichnen. Wenn möglich sind die entsprechenden Forderungen in Kopie beizulegen.
- **Andere Schulden:** Hat die verstorbene Person weitere Schulden (am Todestag noch nicht bezahlte Rechnungen, laufende Verbindlichkeiten), welche auf dem Inventarfragebogen noch nicht berücksichtigt sind, so sind diese hier im Total aufzuführen. Es kann eine Pauschale von Fr. 5'000.-- eingesetzt werden. Übersteigen die Schulden den Betrag von Fr. 5'000.--, so sind die Beträge auf einem Beiblatt näher zu bezeichnen.
- **Nutzniessung:** Hat die verstorbene Person Vermögensgegenstände oder Grundstücke und Liegenschaften, die mit einer Nutzniessung belastet sind (dazu gehört auch eine mit einem Wohnrecht belastete Liegenschaft), so ist dies auf einem Beiblatt zu vermerken. *Das Feld*

im Inventarfragebogen ist leer zu lassen. Auf dem Beiblatt hingegen sind der mit einer Nutzungsbelastete Vermögensgegenstand (Grundstück, Liegenschaft), der Wert der Nutzungsbelastete und Angaben zur Nutzungsberechtigten Person anzugeben.

- **Todesfallkosten** (Todesanzeigen, Begräbnis, Danksagungen, Reinigungskosten, Räumungskosten, Grabstein, Grabunterhalt etc.): Es kann eine Pauschale in Höhe von Fr. 15'000.-- angegeben werden. Höhere Kosten sind zu belegen.

Die **gelb** eingefärbten Felder werden, sofern erforderlich, durch das Erbschaftsamt respektive die Steuerverwaltung ausgefüllt.

10. Verzeichnis der Beilagen

Das Ausfüllen des Inventarfragebogens erfolgt im vereinfachten Verfahren durch Selbstdeklaration der Erben (des Willensvollstreckers, der Bevollmächtigten der Erben). Sie sind gehalten, die deklarierten Angaben zu belegen (in der Regel genügen Kopien). Dies bedeutet:

- **Grundeigentum**: Falls vorhanden kann der Grundbuchauszug beigelegt werden.
- **Bankauszüge**: Im vereinfachten Verfahren genügen Kontoauszüge per Todestag ohne Angabe der Marchzinsen.
- **Lebens-, Renten- und Unfallversicherungen**: Bitte reichen Sie eine Bestätigung der Versicherung ein, woraus folgende Angaben ersichtlich sind: Art der Versicherung, Police-Nr., Versicherungsnehmer, begünstigte Person, Versicherungs- bzw. Rückgewährleistung.
- **Übrige Vermögenswerte**: Sofern weitere (nicht bereits erwähnte) Vermögenswerte aufgeführt werden, so sind diese auf einem Beiblatt näher zu bezeichnen.
- **Nicht versteuertes Einkommen oder Vermögen**: Stellen die Erben fest, dass die verstorbene Person Einkommen oder Vermögen nicht versteuert hat, so sind sie gehalten, dies entsprechend zu vermerken. Die entsprechenden Angaben sind soweit möglich zu belegen (z.B. mit Kontoauszügen).
- **Testament oder Erbvertrag**: Aufgefundene letztwillige Verfügungen sind beizulegen, auch wenn unklar ist, ob sie gültig sind oder nicht.
- **Ehevertrag**: Dieser ist im Hinblick auf die amtliche Eröffnung im Original einzureichen.
- Hat die verstorbene Person **Erbvorbezüge oder Schenkungen** ausgerichtet und wurde deswegen eine Schenkungssteuer erhoben, so ist die Veranlagungsverfügung (sofern vorhanden) einzureichen.

Was geschieht, wenn die Beilagen fehlen?

Es ist Aufgabe der Erben respektive der Person, welche den Inventarfragebogen ausfüllt, dies wahrheitsgemäss zu erledigen. Da das Ausfüllen in Selbstdeklaration erfolgt, sind die Überprüfungsmöglichkeiten des Erbschaftsamtes eingeschränkt.

Das Erbschaftsamt beschränkt sich deshalb in der Regel auf die Prüfung der *erbrechtlich* relevanten Angaben. Es fragt z.B. nach, wenn Angaben zu allfälligen Erben gemacht werden, welche für das Erbschaftsamt nicht nachvollziehbar sind. Ebenfalls erfolgt eine Rückfrage, wenn Angaben zu einem Testament gemacht werden, welches dem Erbschaftsamt nicht bekannt ist respektive nicht eingereicht wird (vgl. Ziff. 3 des Inventarfragebogens).

Beim vereinfachten Verfahren erfolgt die Prüfung der Vermögensverhältnisse durch die Steuerverwaltung. Nur im Anwendungsbereich des amtlichen Verfahrens prüft das Erbschaftsamt auch die Vermögensverhältnisse.

11. Ersteller / Erstellerin des Inventarfragebogens

In Ziff. 11 ist die Person zu nennen, welche den Inventarfragebogen ausgefüllt hat. Wer sich gegenüber dem Erbschaftsamt als zuständig für das Ausfüllen des Inventarfragebogens erklärt, wird von der Erbschaftsbehörde stillschweigend als dazu bevollmächtigt betrachtet. Dies ist in der Regel einer der Erben.

Die unterzeichnende Person nimmt zur Kenntnis, dass sich die Prüfung der angegebenen Vermögenswerte auf die eingereichten Belege beschränkt und die Vermögensangaben für die Teilung nicht verbindlich sind. Dies im Unterscheid zum amtlichen Inventar. Beim amtlichen Inventar werden die güterrechtlichen Ansprüche des überlebenden Ehegatten ausgewiesen und das zu teilende Nachlassvermögen ermittelt.

Die unterzeichnende Person bestätigt, dass sie die Wegleitung des Volkswirtschaftsdepartements vom 1. Juli 2019 gelesen hat. Ebenso bestätigt sie, von den Mitwirkungs-, Auskunfts- und Bescheinigungspflichten und den allfälligen strafrechtlichen Folgen Kenntnis genommen zu haben.

Nachdem ein Erbe oder die bevollmächtigte Person den Inventarfragebogen ausgefüllt hat, reicht er diesen zusammen mit den Beilagen dem Erbschaftsamt am Wohnsitz der verstorbenen Person ein.

Sofern Unklarheiten bestehen, geben die Erbschaftsämtler Auskunft.

12. Erbschaftsamt / Amt für Justiz und Gemeinden

Das Erbschaftsamt (d.h. die Erbschaftsschreiberin oder der Erbschaftsschreiber respektive der ermächtigte Mitarbeitende des Erbschaftsamtes) unterzeichnet den ausgefüllten Inventarfragebogen und reicht ihn dem Amt für Justiz und Gemeinden zur Genehmigung ein.

Nach erfolgter Genehmigung stellt das Erbschaftsamt der Person, welche den Inventarfragebogen ausgefüllt hat, eine Kopie zu, zusammen mit der Gebührenrechnung.

Der Beschluss der Erbschaftsbehörde über den Abschluss des Verfahrens wird den Erben zugestellt.

Damit ist das vereinfachte Verfahren aus erbrechtlicher Sicht abgeschlossen.

Schaffhausen, 1. Januar 2022

Volkswirtschaftsdepartement / Amt für Justiz und Gemeinden